

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten daher auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers oder Käufers sind nur dann wirksam, wenn diese von uns für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt worden sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Annahme der Leistung gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber oder Käufer als angenommen.

Sämtliche Angebote sind unverbindlich. Alle Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern oder im Widerspruch hierzu stehen, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

Soweit wir Proben aushändigen, gelten diese als Durchschnittsmuster.

## Preise

- Die Berechnung der Lieferung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen, falls nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde. Sämtliche Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen und von uns vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten gehen, soweit es nichts anderes geregelt ist, zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.
- Ändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung oder der Ausführung der Leistung die Preise unserer Vorlieferanten oder die Herstellungskosten, die Frachten, öffentliche Abgaben, Löhne oder sonstige Kosten, die sich auf die Lieferung und/oder sonstige Leistungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, so sind wir berechtigt, diese Preise entsprechend anzupassen und zu ändern.
- Die Preise gelten ab Werk.

## Liefer- und Leistungszeit

- Die von uns genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd und sind nicht verbindlich. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen wird nur, bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Gewähr, gehaftet.
- Umstände, die unsere Lieferungen oder Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise nachträglich eingetretene Streiks, Aussperrungen, unverschuldeter Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, höhere Gewalt oder ähnliches, berechtigen uns, auch wenn sie bei den Lieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- Geraten wir in Verzug, so muß der Käufer/Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Käufer/Auftraggeber berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, sofern es sich um Lieferverpflichtungen handelt, aber nur im Hinblick auf diejenigen Mengen, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als gefertigt angezeigt waren. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

## Versand, Gefahrenübergang

- Würde wegen des Versandweges und der Transportmittel keine Vereinbarung getroffen, so sind wir unter Ausschluß der Haftung berechtigt, diese Wahl zu treffen.
- Für unverzügliche und sachgemäße Entladung der gelieferten Ware ist der Empfänger verantwortlich. Wartezeiten und sonstige vom Käufer/Auftraggeber zu vertretende Kosten können diesem in Rechnung gestellt werden.
- Für Unfälle, die beim Betreten oder beim Abladen des Transportes auftreten, haften wir nicht. Sie haften auch nicht für Schäden, die vom Fahrzeug verursacht wurden, die Ware in unserem Auftrag transportieren. Auf Verlangen sind wir verpflichtet, die uns aus dem Schaden gegen den Frachtführer zustehende Ansprüche abzutreten.
- Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit Verlassen des Lagers oder Lieferwerkes geht die Gefahr auch bei Lieferung frei Bestimmungsort oder bei fob- und cif-Geschäften auf den Käufer/Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand in einzelnen Teilen geliefert wird oder wir neben der Lieferung auch noch andere Leistungen übernommen haben. Wenn uns der Versand ohne unser Verschulden nicht möglich ist, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/Auftraggeber über.
- Liegt ausnahmsweise die Gefahrtragung während des Transports bei uns, so haften wir nur soweit, wie uns gegenüber der Frachtführer oder die sonst mit dem Transport beauftragte oder betraute Person eintreten würde.

## Zahlungsbedingungen

- Falls nicht anders vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen in bar und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang zu erfolgen. Das gilt auch für Nebenleistungen und verauslagte Kosten.
- Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang oder nach Ausführung der Leistung werden 2% Skonto gewährt.
- Der Käufer/Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt, es sei denn, er wies sein Gewährleistungsrecht oder sonstige Gegenansprüche durch Expertise eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach.
- Kommt der Käufer/Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind von ihm Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, jedoch mindestens in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- Wenn der Käufer/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, z.B. einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen oder sonstige Stundungsvereinbarungen schriftlich getroffen sind. Zu weiteren Lieferungen sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Käufer/Auftraggeber Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung anbietet. Soweit der Käufer/Auftraggeber keine Barzahlung anbietet, sind wir berechtigt anstelle der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- Mängelrügen sind von dem Käufer/Auftraggeber unverzüglich nach Empfang der Ware oder nach Beendigung unserer Leistung, spätestens aber binnen 8 Tagen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich mit unserer schriftlichen Bestätigung zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb einer Frist nicht entdeckt werden können (sog. verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Die mangelhafte Ware/Sache ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zur Besichtigung durch uns bereit zu halten. Sie darf insbesondere nicht ver- oder bearbeitet werden. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, der Verkäuferin/Auftragnehmerin die Möglichkeit zu geben, die Berechtigung der Mängelrüge nachzuprüfen. Er ist auch verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen. Treten bei Lieferungen von Ware durch Frachtführer Transportschäden auf, so ist die Sendung dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen. Gegenüber dem jeweiligen Transporteur ist unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme anzu geben. Bruchschäden und Fehlmengen sind auf dem Frachtdokumenten zu vermerken. Ein Verstoß gegen vorbenannte Verpflichtungen schließt jegliche Haftung von uns aus. Ferner können keine Mängelansprüche mehr geltend gemacht werden, wenn der Mangel erst nach Vermischung mit anderer Ware oder nach Ver- oder Bearbeitung gerügt wird. Soweit begründete Mängelansprüche gegeben sind, sind wir verpflichtet, anstelle der beanstandeten Ware einwandfreie Ware zu liefern. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet diese Ware anzunehmen. Nach Wahl können wir auch den Minderwert ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Schadensersatzansprüche des Käufers/Auftraggebers bei Warenlieferungen sind in jedem Falle auf die Höhe des Kaufpreises, im Falle des Werkvertrages auf 10% der Auftragssumme beschränkt.
- Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den Geschäftsbedingungen und alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde, sind aus geschlossen. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- Sämtliche Ansprüche gegenüber uns verjähren spätestens in einem Jahr, sofern nicht gesetzliche oder durch diese Geschäftsbedingungen kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind oder gelten. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferung mit Bereitstellung der Ware, sonst mit Entgegennahme der Ware und bei Leistungen mit der Fertigstellung. Ansprüche - gleich welcher Art - können gegen uns nicht geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb eines Monats, nachdem eine schriftliche Anerkennung des Anspruches abgelehnt wurde, der Anspruch im Rechtswege geltend gemacht worden ist.

## Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Produkte bereits geleistet worden sind, im unserem Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten- te Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- Der Käufer/Auftraggeber darf die vom Eigentumsvorbehalt noch betroffene Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern bzw. weiter verarbeiten, er darf sie jedoch weder an Dritte verpfänden noch als Sicherheit übereignen. Bei Weiterveräußerung unseres Eigentums tritt der Käufer/Auftraggeber die Höhe desjenigen Betrages, mit dem unsere hierbei verwandten Vorbehalts- ware von ihm in Rechnung gestellt war oder in Sammelrechnungen fakturiert ist, mit Rang vor dem Rest schon jetzt unter folgenden Bedingungen an uns ab. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Namen der Drittschuldner sowie die oben bezeichneten Beträge anzugeben und zu benennen und auf Anforderung offene schriftliche Abtretungserklärungen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Wir wählen auf Anforderung des Käufers/Auftraggeber durch schriftliche Erklärung ihm gegenüber aus den uns abgetretenen Forde- rungen die zur Sicherung ihres Saldos erforderlichen aus. Mit dem Eingang dieser Erklärung beim Käufer/Auftraggeber werden die darüber hinaus bestehen- den Abtretungen rückwirkend aufgegeben.
- Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer/Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der herge- stellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbe- haltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Auftraggebers an den vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns übergeht und dass der Käufer/Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstan- dene Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.
- Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich, die zur etwaigen Geltendmachung Verlangen unverzüglich zu erteilen und die hierzu nötigen Unterlagen auf Ver- langen unverzüglich auszuhändigen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, uns unverzüglich von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware zu benachrichtigen. Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitig- keiten aus diesem Vertrag ist das für den Firmensitz der Verkäuferin/Auftrag- nehmerin zuständige Zivilgericht.

## Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestim- mung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.